

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.5	09. August 2022	
------	-----------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Neurosciences" der Universität Bremen vom 6. Juli 2022	Seite 107
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "International Relations: Global Politics and Social Theory" der Universität Bremen vom 6. Juli 2022	Seite 113
Berichtigung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „System Engineering“ im Fachbereich Produktionstechnik der Universität Bremen vom 31. Mai 2022	Seite 117
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang "Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making)" der Universität Bremen vom 29. Juli 2022	Seite 119
Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ der Universität Bremen vom 29. Juni 2022	Seite 123

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ an der Universität Bremen

Vom 6. Juli 2022

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Juli 2022 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Neurosciences“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
 - in einem naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, psychologischen oder mathematischen Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
 - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (CP) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 60 CP aus einer oder mehreren der folgenden Disziplinen, die im Erststudium erbracht worden sind:
 - Biochemie,
 - Biophysik,
 - Biopsychologie,
 - Data Science,
 - Neuro- und Kognitionswissenschaften,
 - Genetik,
 - Humanbiologie,
 - Humanmedizin,
 - Informatik,
 - Mathematik bzw. Technomathematik bzw. Statistik bzw. Methodenlehre,
 - Neuropsychologie,
 - Theoretische Physik,
 - Veterinärmedizin,

- Zell- oder Molekularbiologie bzw.
 - Zoologie.
- c. Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Neurosciences“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und d kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Neurosciences“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich

beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem

- der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP
- und der Sachkundenachweis für tierschutzgerechten Umgang mit Versuchstieren

beigefügt werden.

(5) Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester sind diese Nachweise bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(6) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- Maximal 60 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 135 CP). Dabei werden die Noten gemäß den gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach

dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet: Es werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit dem höchsten Rang erhält die maximale Punktzahl. Die nach dem Rang folgenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin oder der Bewerber mit dem schlechtesten Rang erhält null Punkte.

- Maximal 20 Punkte für das Motivationsschreiben: Begründung des wissenschaftlichen Interesses am Studiengang „Neurosciences“. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, Beschreibung der Erfahrungen im Bereich Neuro- oder Kognitionswissenschaften, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- Maximal 20 Punkte für die Erfahrungen im Bereich Neuro- oder Kognitionswissenschaften: Bewertung des Erststudiums sowie des übrigen bisherigen Ausbildungsgangs, der einschlägigen beruflichen und sonstigen Tätigkeiten im Hinblick auf die Relevanz für den angestrebten Studiengang „Neurosciences“.
 - 20 Punkte, wenn die Vorkenntnisse eine deutlich erkennbare und hohe Relevanz für den angestrebten Studiengang aufweisen;
 - 15 Punkte, wenn die Vorkenntnisse eine hohe Relevanz für den angestrebten Studiengang aufweisen;
 - 5 Punkte, wenn die Vorkenntnisse einen Zusammenhang mit dem angestrebten Studiengang erkennen lassen.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2023/24. Die Aufnahmeordnung vom 6. Juni 2018 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 20. Juli 2022

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„International Relations: Global Politics and Social Theory“
an der Universität Bremen**

Vom 6. Juli 2022

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Juli 2022 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Relations: Global Politics and Social Theory“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „International Relations: Global Politics and Social Theory“ (Kurztitel: „International Relations“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Politikwissenschaft,
 - Soziologie,
 - Internationale Beziehungen
 - oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Eine Gesamtnote von mindestens 2,3 im vorangegangenen Abschluss bzw. ein Notendurchschnitt von mindestens 2,3 zum Zeitpunkt der Bewerbung (mind. 120 CP);
- c. Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Deutschkenntnisse sind nicht erforderlich.
- d. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studiengang begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe c enthalten soll.
- e. Eine englische Zusammenfassung (ca. 1.000 Wörter) der Bachelor- oder Masterthesis. Liegt die Bachelor- bzw. Masterthesis noch nicht vor, kann ersatzweise eine Zusammenfassung des Exposé der Thesis oder einer anderen im vorherigen Studium verfassten Hausarbeit zu einem Thema, das in einem inhaltlichen Bezug zum Studienprogramm steht, eingereicht werden.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a sowie über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstaben d und e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „International Relations: Global Politics and Social Theory“ werden zum Wintersemester zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum Sommersemester und Wintersemester aufgenommen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 1. Februar, sonst bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 1. Februar und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ebenso wie für Fortgeschrittene. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Für das Bewertungsschema zur Rangfolgenbildung werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich wie folgt auf die Auswahlkriterien aufteilen:

- a. Maximal 70 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei werden die Noten gemäß gängiger Rundungsregel auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet: Die Note 1,0 wird mit 70 Punkten bewertet, die Note 2,3 mit 57 Punkten. In den Zwischenschritten wird jede Verschlechterung der Note um 0,1 mit jeweils einem Punktverlust begleitet.
- b. Maximal 15 Punkte: Englische Zusammenfassung der Bachelor- oder Masterthesis bzw. des Exposés der Thesis oder der sonstigen Hausarbeit gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e. Kriterien der Bewertung sind die Klarheit und Schlüssigkeit des entwickelten Gedankengangs sowie die Angemessenheit und Korrektheit der Verwendung der englischen Sprache zur Darstellung fachwissenschaftlicher Sachverhalte.
- c. Maximal 15 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind zum Beispiel die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2023/24.

Bremen, 20. Juli 2022

Der Rektor
der Universität Bremen

**Berichtigung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang
„Systems Engineering“ im Fachbereich Produktionstechnik
an der Universität Bremen**

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Systems Engineering“ im Fachbereich Produktionstechnik an der Universität Bremen vom 31. Mai 2022 (Amtl.MittBl. der Universität Bremen S. 97) wird wie folgt berichtigt:

In § 12 Satz 2 wird die Angabe „xx. xy 2022“ berichtigt in die korrekte Datumsangabe „31. Mai 2022“.

Bremen, den 21. Juli 2022

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang
„Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making)“
an der Universität Bremen**

Vom 29. Juni 2022

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 9, 6, 7, und 8 haben auf ihren Sitzungen am 29. Juni 2022 (FB 9) sowie am 20. Juli 2022 (FB 6, FB 7, FB 8) gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 8 Konfliktregelung**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die Entwicklung einer professionellen Identität sowie den Berufsfindungsprozess zu unterstützen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben.

Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praktikumsstelle (z.B. Behörde, Unternehmen, Verband, Verein).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist studienbegleitend und soll möglichst in der vorlesungsfreien Zeit des dritten Fachsemesters durchgeführt werden. Die Durchführung ist ebenfalls in den vorlesungsfreien Zeiten des ersten und zweiten Fachsemesters möglich. Sollte das Praktikum auf Wunsch der oder des Studierenden vollständig oder in Teilen in die Vorlesungszeit fallen, ist hierfür eine gesonderte Absprache zwischen der oder dem Praktikumsbeauftragten und der oder dem Studierenden erforderlich.

(2) Das Praktikum umfasst mindestens acht Wochen als Vollarbeitszeit und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika können im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(2) Die Studierenden wählen die Praxisinstitution in eigener Verantwortung. Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praktikumsstelle und in der Universität durch ein Mitglied des Lehrkörpers bzw. die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten. Die oder der Praktikumsbeauftragte berät Studierende auf Wunsch in ihren Praktikumsangelegenheiten.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin bzw. der Praktikant einen Praktikumsbericht von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstellen, die Beschreibung von Problemstellungen und Verfahren zur Problemlösung sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der oder dem Praktikumsbeauftragten spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin oder des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht, stellt den Leistungsnachweis aus und sorgt für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der oder dem Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Praktika werden als studienbegleitende Leistungen angesehen. Abgeschlossene Ausbildungen, Praktika vor Aufnahme des Studiums oder regelmäßige studentische Tätigkeiten (z.B. in Teilzeit während des Studiums) können nicht als erfolgreich absolviertes Praktikum anerkannt werden.

§ 8

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Master-Prüfungsausschuss.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft und ersetzt die Praktikumsordnung vom 8. Dezember 2010. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 29. Juli 2022

Der Rektor
der Universität Bremen

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ an der Universität Bremen

Vom 29. Juni 2022

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 9 (Kulturwissenschaften), 6 (Rechtswissenschaft) und 8 (Sozialwissenschaften) haben auf ihren Sitzungen am 29. Juni 2022 (FB 9) und am 20. Juli 2022 (FB 6, FB 8) gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium mit Masterabschluss „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ an der Universität Bremen wird von den Fachbereichen 9 (Kulturwissenschaften), 6 (Rechtswissenschaften) und 8 (Sozialwissenschaften) in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschluss

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums mit Masterabschluss „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Entscheidungsmanagement“) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Der Studienverlaufsplan sieht ein berufsbegleitendes Studium von 6 Semestern vor.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt M.A.)

verliehen.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ wird als Masterstudium gemäß § 2 Absatz 2 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Module werden als Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(4) Module werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 19 Absatz 4 AT WB in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des § 7 Absatz 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Das Modul Masterarbeit (24 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit im Umfang von 20 CP und dem Kolloquium im Umfang von 4 CP.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zum Modul Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 54 CP.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 32 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 8 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Modulnote gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 20 CP und das Kolloquium mit 4 CP in die gemeinsame Note ein.

(6) Das Modul EMMA-11-BM „Begleitendes Seminar zur Masterarbeit“ hat einen Umfang von 6 CP und wird mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen.

§ 8

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 im Weiterbildenden Studium mit Masterabschluss „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 29. Juli 2022

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Masterstudium „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Masterstudium „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“

		Pflichtmodule, 84 CP			Wahlpflichtmodul, 12 CP	Masterarbeit, 24 CP	∑ 120 CP
1. Jahr	1. Sem.	EMMA-01-EST Entscheidungs- und Spieltheorie, 9 CP	EMMA-02-EE Ethisches Entscheiden, 6 CP				15
	2. Sem.	EMMA-05-SE Soziologie des Entscheidens, 9 CP	EMMA-06-PAE Politisch- Administratives Entscheiden, 6 CP	EMMA-03-PE Praxis des Entscheidens, 18 CP	EMMA-04-WPF Wahlpflichtbereich, 12 CP	EMMA-12-MA Masterarbeit, 24 CP	25
2. Jahr	3. Sem.	EMMA-07-MPE Multiperspek- tivistisches Entscheiden, 9 CP	EMMA-08-EDZ Entscheiden im digitalen Zeitalter, 6 CP				25
	4. Sem.	EMMA-09-IP Interdisziplinärer Projektbereich, 9 CP	EMMA-10-ER Entscheiden im Recht 6 CP	25			
3. Jahr	5. Sem.	EMMA-11-BM Begleitendes Seminar zur					30
	6. Sem.	Masterarbeit, 6 CP					

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 24 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EMMA-12-MA	Masterarbeit inklusive Kolloquium	Master Thesis including Colloquium	P	24	TP	Masterarbeit, 20 CP	PL: 1 SL: 0
						Kolloquium, 4 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Pflichtmodule, 84 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EMMA-01-EST	Entscheidungs- und Spieltheorie	Decision and Game Theory	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
EMMA-02-EE	Ethisches Entscheiden	Ethical Decision Making	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
EMMA-03-PE	Praxis des Entscheidens	Decision Making in Practice	P	18	KP		PL: 0 SL: 4
EMMA-05-SE	Soziologie des Entscheidens	Sociological Decision Making	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
EMMA-06-PAE	Politisch-Administratives Entscheiden	Decision Making in Politics and Administration	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
EMMA-07-MPE	Multiperspektivisches Entscheiden	Multiperspective Decision Making	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
EMMA-08-EDZ	Entscheiden im digitalen Zeitalter	Decision Making in the Digital Age	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
EMMA-09-IP	Interdisziplinärer Projektbereich	Interdisciplinary Project Area	P	9	KP		PL: 2 SL: 0
EMMA-10-ER	Entscheiden im Recht	Legal Decision Making	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
EMMA-11-BM	Begleitendes Seminar zur Masterarbeit	Accompanying Seminar/Master Thesis	P	6	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Wahlpflichtmodul, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EMMA-04-WPF	Wahlpflichtbereich	Mandatory Elective Area	WP	12	TP	Es sind vier LV à 3 CP zu wählen, siehe hierzu Modulbeschreibung	PL: 4 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet), LV= Lehrveranstaltung

